



Landes**Jagd**Verband  
Baden-Württemberg e.V.



Allianz für Niederwild

# NIEDERWILDRELEVANTE MASSNAHMEN ..... IN DER AGRARFÖRDERUNG



STAND 2025

*Jagd ist:  
Auftrag und  
Leidenschaft*



Grafik: René Greiner, Julia Döttling

i



Allianz für Niederwild

Diese Kurzinformation soll als Handreichung für Gespräche zwischen Jägerschaft und Landwirtschaft im Revieralltag dienen.

Ziel ist es, Hinweise auf hochwertige Lebensraummaßnahmen in der 1. und 2. Säule für Rebhuhn, Feldhasse, Fasan & Co. geben zu können. Es handelt sich lediglich um eine Auswahl, der aus Niederwildsicht wirksamsten Maßnahmen.

Alle Maßnahmen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Förderprogramme für die Landwirtschaft umsetzbar. Der Ackerstatus bleibt dabei erhalten.



## Wildtiere profitieren von Zahlungen

Ab 2023 besteht für die Landwirtschaft zusätzlich die Möglichkeit, aus sieben verschiedenen, einjährigen und bundeseinheitlichen Einzelmaßnahmen in der 1. Säule der GAP, den sog. „Öko-Regelungen“ (ÖR), Maßnahmen zu wählen, um die Zahlungen aus der ersten Säule über die Konditionalität hinaus aufzustocken. Die ÖR 1 kann, je nach Umsetzung, einen gewissen Mehrwert für Wildtiere darstellen, weswegen

nachfolgend hierauf im Vergleich zu den ÖR 2-7 intensiver eingegangen werden soll. Insbesondere, wenn die Fläche bereits im Vorjahr des Antragsjahres nach der Ernte sich begrünt (ÖR 1a) oder eine Blühfläche nach ÖR 1b zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche beantragt wird. In diesem Fall muss im zweiten Jahr keine Neuanlage erfolgen. Es handelt sich also um die Möglichkeit einer zweijährigen Blühfläche.



Bild: AdobeStock / Alexandr



Bild: René Greiner

## ÖKO-REGELUNGEN (ÖR)

### MASSNAHMEN FÜR UMWELT, KLIMA & BIODIVERSITÄT

Landwirte können zusätzlich zu den Grundbedingungen (Erweiterte Konditionalität) in der ersten Säule (EU/Bund) weitere freiwillige Leistungen erbringen. Hierbei kann jedes Jahr zwischen sieben verschiedenen Maßnahmen ausgewählt werden.

Aus Sicht des Niederwildes und weiterer Offenlandarten kommt hier der ÖR 1b die größte Bedeutung zu: Bereitstellung von Biodiversitätsflächen (durch aktive Begrünung)/Aufstockung der GLÖZ 8-Standards.

- Aktive Begrünung mit Blühmischung (es muss eine aktive Begrünung mit einer dafür zugelassenen Blühmischung stattfinden)  
.....
- Die Jägerschaft kann über das LJV-Artenschutzprogramm Saatgut bezuschusst bekommen und dies der Landwirtschaft zur Verfügung stellen
- Mindestgröße 0,1 ha bis max. 1 ha  
.....
- Vergütung bei der ÖR 1b für das 1 ha 1.500 €/ha, bei weiteren ha reduziert sich die Förderung  
.....
- Kann ohne Neuanlage zweimal hintereinander auf derselben Fläche beantragt werden (Blühmischung beachten)



Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Detaillierte Informationen zu den Öko-Regelungen finden Sie hier:  
[www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Agrarpolitik/Oeko-Regelungen](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Agrarpolitik/Oeko-Regelungen)



## DIE ROLLE DER JÄGERSCHAFT

### UNTERSTÜTZEN SIE IHRE LANDWIRTE

Jägerinnen und Jäger müssen keine ausgewiesenen Agrar-experten werden. Doch wer in seinem Revier Hege und damit Lebensraumgestaltung betreiben möchte, tut gut daran, sich mit der Gemeinsamen Agrarpolitik zu beschäftigen. In erster Linie geht es dabei darum, dass die Jägerschaft den Dialog mit der Landwirtschaft sucht.

.....

Machen Sie Werbung für die hochwertigen Agrarumweltmaßnahmen und unterstützen Sie Ihre Landwirte dabei. Durch diese Maßnahmen lassen sich hervorragende Habitate für (Nieder-) Wildarten und eine große Anzahl an weiteren Offenlandarten gestalten.

[www.landwirtschaft-bw.info](http://www.landwirtschaft-bw.info)

## FAKT-AUSZÜGE



### **FAKT E7 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild):**

- 650 €/ha und Jahr
- Rotationsbrache: Ab dem zweiten Jahr wird wechselseitig jedes Jahr ein Teil neu angelegt
- Empfehlung: Mulchen und Bodenbearbeitung der Teilfläche Mitte bis Ende Februar durchführen

### **FAKT E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (ökologische Zellen):**

- 730 €/ha und Jahr; max. 10 ha je Betrieb, bzw. max. 50 Prozent der betrieblichen Ackerfläche
- 5-jährige Brache durch aktive Begrünung im ersten Jahr
- Überwiegende Länge Mindestbreite von 5 Metern

### **FAKT E13.1/ E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaat (Lichtacker):**

- 150 € bzw. 230 €/ha und Jahr

### **FAKT E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen:**

- 500 €/ha und Jahr
- Mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr zwischen 15. Juli und 15. September

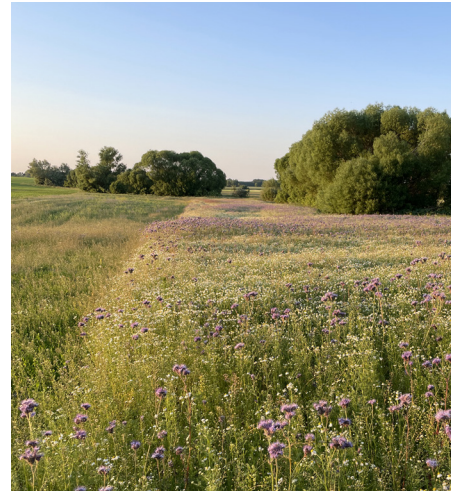


Bild: Julia Döttling



LPR



Auch die Landschaftspflege-richtlinie des Landes Baden-Württemberg bietet zahlreiche Möglichkeiten Niederwildlebensräume zu gestalten. Dabei lassen sich Maßnahmen zu Blühbrachen, extensiver Acker- und Grünlandnutzung uvm. flexibel gestalten. Hilfestellung geben hierbei die örtlichen Landschaftserhaltungsverbände, welche den Landwirten beratend zur Seite stehen.

Weitere Information zu den Landschaftserhaltungsverbänden finden Sie hier:  
<https://lev.landwirtschaft-bw.de>



Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Detaillierte Informationen zum Agrarumweltprogramm FAKT finden Sie hier:  
[www.foerderung.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de)



*Wir danken allen Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern für die Unterstützung.*



Allianz für Niederwild



LandesJagdVerband  
Baden-Württemberg e.V.